Allgemeine Geschäftsbedingungen der Formeotec GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages. Wir liefern und leisten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Diese gelten auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass die bei deren Abschluss noch einmal ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- 1.2 Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist. Unsere Allgemeinen Geschäftbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausliefern.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote; Bestellungen

- 2.1 Unsere Angebote sind insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit stets freibleibend.
- 2.2 Bestellungen des Käufers sind verbindlich und können innerhalb von zwei Wochen von uns angenommen werden.
- 2.3 Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausgeführt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.

3. Technische Unterlagen, Formen und Werkzeuge

- 3.1 Technische Unterlagen über unsere Erzeugnisse wie Abbildungen oder technische Zeichnungen, die wir dem Käufer übersandt haben, dürfen von diesem nur für den von uns vorgesehenen Zweck verwendet und Dritten mit Ausnahme staatlicher Behörden und Gerichte nicht zugänglich machen.
- 3.2 Wir behalten das Eigentum und das Urheberrecht an solchen Unterlagen. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese unverzüglich und kostenfrei wieder an uns zurückzusenden.
- 3.3 Sofern und soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben von uns erstellte Formen und andere Werkzeuge auch dann unser Eigentum, wenn der Käufer deren Kosten übernimmt.
- 3.4 Formen und sonstige Werkzeuge, die vom Käufer selbst oder in seinem Auftrag von Dritten hergestellt worden sind und uns zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Käufers und werden ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet. Unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege beschränkt sich jedoch auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten; Kosten für die Wartung und die Versicherung trägt der Käufer.

4. Materialbeistellung

- 4.1 Hat der Käufer Material beizustellen, so ist dieses auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 4.2 Stellt der Käufer zu wenig oder mangelhaftes Material oder zu spät bei, so trägt er mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt die hieraus entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten aus Fertigungsunterbrechungen.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer, Zölle und sonstiger Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

6. Versand; Lieferung

- 6.1 Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Käufers.
- 6.2 Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie des Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
- 6.3 Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Käufer.
- 6.4 Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- 6.5 Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- 6.6 Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 6.7 Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. Ziff. 6.5 entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwas vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
- 6.8 Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. Ziff. 6.7 vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden groß fahrlässigen Vertragsverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.9 Kommt der Käufer mit einer Lieferung in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich
 - 7.1.1 nach Stückzahl und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmitteilung zu vermerken und
 - 7.1.2 mindestens stichprobenweise und repräsentativ eine Qualitätskontrolle vorzunehmen und die Ware nach äußerer Beschaffenheit zu prüfen.
- 7.2 Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
 - 7.2.1 Die Rüge hat bis zum Ablauf des fünften Tages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehender Ziff. 7.1 zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des fünften auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.
 - 7.2.2 Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Fax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus.
 - 7.2.3 Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
 - 7.2.4 Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns oder einen von uns beauftragten Sachverständige bereitzuhalten.
- 7.3 Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach Ziff. 7.1.1 erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- 7.4 Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

8. Gewährleistung; Haftungsbeschränkung

8.1 Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und sachlich gerechtfertigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach zwei Nachbesserungsversuchen fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- 8.2 Für vom Käufer beigestelltes oder aufgrund von ihm vorgegebener Spezifikation beschafftes Material sowie für vom Käufer vorgegebene Konstruktionen leisten wir keine Gewähr. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für die Eignung der Ware im Hinblick auf die von vorgegeben Verwendung beim Käufer, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie die Eignung des Werkstoffes.
- 8.3 Die Ansprüche des Käufers auf Nacherfüllung sowie auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Sollten wir den Mangel jedoch arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.
- 8.4 Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Ziff. 8.2 auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt in gleicher Weise für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Zahlung

- 9.1 Unsere Kaufpreisforderungen sind grundsätzlich "Netto-Kasse" und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.
- 9.2 Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- 9.3 Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 9.4 Wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder anderer Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechseln beglichen hat.
- 10.2 Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in Ziff. 9.4 genannten Fällen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.
- 10.3 Für das Recht des Käufers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen der vorstehenden Ziff.10.2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.
- 10.4 Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
- 10.5 Waren, an denen wir nach Ziff. 10.3 und 10.4 Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die von uns nach Ziff. 10.1 unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.6 Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Käufers (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unsere Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.
- 10.7 Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 110% zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.
- 10.8 Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Käufer im Sinne der Regelung in Ziff. 9.4 kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

- 10.9 Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.
- 10.10 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 10.11 Wir können in den Fällen der Ziff. 10.4 vom Käufer verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gem. Ziff. 10.6 an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offenzulegen.

11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung beigestellter Teile des Käufers zu leisten haben, steht dieser dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 11.2 Der Käufer stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt uns den gesamten, insoweit entstandenen Schaden einschließlich unserer Kosten und Aufwendungen.
- 11.3 Wird dem Käufer oder uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, sind wir ohne Überprüfung der Sach- und Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

12. Aufrechung, Zurückbehaltung

- 12.1 Der Käufer ist zur Aufrechung nur berechtigt, wenn die von ihm behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 12.2 Die in Ziff. 12.1 enthaltene Regelung gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes entsprechend.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sofern und soweit nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13.2 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die für unseren Unternehmenssitz zuständigen Gerichte zuständig. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- 13.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 13.5 Wir haben Daten über den Käufer nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.